

Zeitschrift: Badener Neujahrsblätter

Herausgeber: Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden

Band: 72 (1997)

Artikel: Mellingen-Werden einer Stadt : von ihrer Entstehung bis zur Stadtrechtsteilung 1296

Autor: Stöckli, Rainer

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324547>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mellingen – Werden einer Stadt

Von ihrer Entstehung bis zur Stadtrechtserteilung 1296

Rainer Stöckli

Die Entstehung der Stadt

1242 werden in einer Urkunde des Klosters Kappel die Orte Mellingen und Zug erstmals als Städte, als «oppida», erwähnt.¹ Initianten dieser neuen Siedlungen waren die Grafen von Kyburg, konkret vermutlich Hartmann IV. Nach dem Aussterben der Lenzburger (1172) und der Zähringer (1218) stiegen die Kyburger bekanntlich zum bedeutendsten Städtegründergeschlecht im Mittelland zwischen Saane und Thur auf.

In unserer Gegend präsentierte sich die Machtverhältnisse um 1240 wie folgt: 1173 hatten die Kyburger direkt von den Lenzburgern die Gegend von Baden ererbt. Lenzburg selber und damit auch die Gegend von Mellingen gingen aber erst 1223 als Lehen an die Kyburger über.² Diese beiden Machtzentren mit ihren Burgen waren nur durch eine relativ schmale Landbrücke im Raum Mellingen miteinander verbunden. Im Norden hingegen sassen im Eigenamt und in Brugg die Habsburger, desgleichen im Süden in der Gegend von Bremgarten. So war es für die Kyburger ein eigentliches Muss, die direkteste Verbindung zwischen Lenzburg und Baden an der Reuss durch eine Stadt mit Brücke zu sichern. Jean-Jacques Siegrist glaubt, Mellingen sei wie Lenzburg und Aarau in Anlehnung an eine bereits existierende Burg entstanden.³ Im Fall von Mellingen meint er damit das Schlosschen Iberg hinter der Kirche. Möglicherweise finden wir hier ohnehin einen wesentlich älteren Kontrollpunkt an der Reuss, der noch auf die Zeit der Lenzburger zurückgehen dürfte. 1178 bestätigte Papst Alexander VII. dem Stift Schänis den Besitz der Kirche in Mellingen mit dazugehörigem Haus und Schifflände.⁴ Dass dieser Hof und insbesondere die Schifflände allein als Einnahmequelle der Kirche bestimmt waren, ist eher zu bezweifeln. Vielmehr ist anzunehmen, dass Kirche, Hof (der nachmalige Iberg) und Schifflände sich zur ersten strategisch-wirtschaftlichen Kontrollstelle an der Reuss im Raum Mellingen ausbildeten. Zudem wäre die im Bereich von Kirche und Iberg noch relativ ruhig fliessende Reuss für eine Fähre nicht ungeeignet gewesen. Anderseits muss aber auch an der Stelle des



Kapitell der romanischen Fenstersäule aus dem Kyburgerturm (Altes Rathaus) in Mellingen. Dieses Kapitell, ein sehr seltenes Beispiel eines romanischen Zierstückes in der Region, stammt aus der Mitte oder der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts und wurde 1943 im Alten Rathaus, der früheren «Gräfinnenmur», entdeckt. Nach alter Über-

lieferung sollen hier im Wohnturm der Kyburger nach dem Tod Graf Hartmanns des Jüngern, des letzten kyburgischen Stadtherrn von Mellingen, dessen zweite Gattin Elisabeth und deren Tochter Anna gewohnt haben (Standort: Ortsmuseum Mellingen, Foto: Aargauische Denkmalpflege).

nachmaligen Rathauses in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bereits schon ein festes Haus bestanden haben; Anlass zu dieser Annahme gibt eine dort gefundene romanische Fenstersäule aus dieser Zeit.⁵ Dieser Bau neben der Reussbrücke wurde nach alter Tradition im 13. Jahrhundert zum Wohnturm der Kyburger und im 15. Jahrhundert zum Rathaus der Stadt.

Wie gesagt, muss die Stadt Mellingen zwischen 1223 und 1242 als planmässige Anlage, wie der regelmässige Grundriss und das Aufteilen des Stadtgebietes in Hofstätten beweisen, innerhalb relativ kurzer Zeit in ihren Grundformen entstanden sein. Da nach 1242 Urkunden in rascher Folge auftauchen, die Mellingen unzweifelhaft als Stadt bezeugen, glauben wir, Mellingen sei im Jahrzehnt vor 1242 angelegt worden. Dabei muss angenommen werden, die Stadt sei schon damals in den heutigen Ausmassen «ausgesteckt» worden, die Belegung der einzelnen Hofstätten mit Gebäuden habe sich aber über Jahrzehnte, wenn nicht sogar Jahrhunderte hingezogen. Vorstädtische Bauten waren wohl Iberg, Kirche und vermutlich der Kyburgerturm. Eine eigentliche Vorgängersiedlung an der Stelle der heutigen Stadt dürfte nicht bestanden haben. Das rechts der Reuss gelegene Dorf Mellingen, von dem die Stadt ihren Namen übernahm, war bis ins 15. Jahrhundert ein eigenständiges Gemeinwesen. Als aber dieses Dorf, das seit 1364 eine Niedergerichtsherrschaft der Stadt war, im Alten Zürichkrieg niedergebrannte, Schultheiss und Rat den Wiederaufbau der Gehöfte verhinderten und Stadt und Bürger einen Grossteil des Grundbesitzes aufkaufen, ersticke das politische Leben des Dorfes vollends.⁶

Von der ersten Nennung als Stadt bis zur Stadtrechtserteilung 1296

Während man beispielsweise in Baden mangels einschlägiger Quellen recht Mühe hat, die frühe Entwicklung der Stadt Schritt für Schritt aufzuzeigen, sind wir in Mellingen in der beneidenswerten Lage, das Werden der Stadt durch zahlreiche schriftliche Belege untermauern zu können. Zwischen 1242 und 1296 – also in der Zeit zwischen erster Nennung der Stadt und der Stadtrechtserteilung – finden sich mehr als 35 Dokumente, die direkt oder indirekt auf die Existenz einer Stadt hinweisen. So wird 1245 in der Kirche Mellingen ein Streit zwischen den Habsburgern und dem Fraumünster in Zürich um die Kapelle in Schlieren entschieden.⁷ Besonders aussagekräftig ist eine Urkunde vom September 1247. Erstmals wird ein Schultheiss, Burkard de Lone, und einige Bürger (*cives*) als Zeugen in Zusammenhang mit einer Güterabtretung ans Kloster Wettingen genannt. Mellingen erscheint wie 1248 als «civitas», und besiegelt wird das Dokument von Stadtpfarrer und Dekan Hartlieb von Wile (†1274), der zudem Domdekan von Chur ist und auch später noch mehrmals als Siegler auftritt.⁸ Bemerkenswert ist auch die Anwe-

Stadtsiegel von Mellingen
1265: Dieses älteste Stadt-
siegel trägt die Umschrift:
«s. CIVIVM DE M[ELL]INGEN»:
Siegel der Bürger von
Mellingen. Siegelbild: Ein
Adler mit Nimbus, Symbol
von Johannes dem Evangelisten,
dem damaligen Patron der
Stadtkirche (Siegelabguss
aus dem Aargauischen Staats-
archiv, Foto: Aargauische
Denkmalpflege).



Stadtsiegel von Mellingen
1293: Umschrift:
«s. COMMUNITATIS CIUIU[M]
I[N] MELLIG[EN]»: Siegel
der Gemeinde der Bürger in
Mellingen. Dreieckiges
Wappenschild, im Haupt die
zweigeteilte österreichische
Binde, darunter der Habs-
burger Löwe (Siegelabguss
aus dem Aargauischen Staats-
archiv, Foto: Aargauische
Denkmalpflege).



senheit von «domino C. cantore», wohl eines Klerikers, der für den Kirchengesang zuständig war: Vermutlich wirkten also schon damals zwei Geistliche im Städtchen. 1248 tritt neben Schultheiss Burkard de Lone auch Arnold preco, das heisst der Weibel von Mellingen als Inhaber der Polizeigewalt, in Erscheinung.⁹ 1253 sind die wohl gleichzeitig mit der Stadt erbaute Brücke und die jenseits des Flusses gelegene, der Herrschaft Kyburg gehörende Bruggmühle erwähnt. 1256 wird die Stadt erstmals eindeutig als befestigter Platz, als «castrum», bezeichnet.¹⁰ Von besonderer Aussagekraft ist eine Urkunde von 1262: Neben einer ganzen Anzahl von Zeugen fungieren neben Schultheiss Her[mann?] de Lone und Pfarrer Hartlieb auch «socius eius … sacerdos … et rector puerorum»; gemeint ist mit letzterem der Schulmeister der Stadt. Mellingen darf sich darum rühmen, die urkundlich am frühesten erwähnte weltliche Stadtschule auf Aargauer Boden zu besitzen.¹¹

In zweifacher Hinsicht ist eine Wettinger Urkunde von 1265 bemerkenswert, in welcher die Abtei Wettingen einer gewissen Gertrud Bürgender ein Darlehen von drei Pfund gewährt. Dieses in Mellingen ausgestellte Dokument ist von Pfarrer Hartlieb sowie von der Bürgerschaft von Mellingen («nos … Bvrgenses de Mellingen») besiegt.¹² Die Bürger von Mellingen treten also als politisch eigenständig handelndes Gremium auf und führen ein eigenes Siegel: Darin prangen aber nicht etwa die kyburgischen Löwen sondern ein Adler, das Symbol des Mellinger Kirchenpatrons Johannes des Evangelisten. Das lässt aufhorchen. 1264 war nämlich mit Hartmann dem Ältern der letzte Kyburger des in Mellingen regierenden Stammes kinderlos gestorben. Möglicherweise witterten die Mellinger nun Morgenluft und übten sich in Autonomie.

Doch dieser offensichtliche Freiheitsdrang wurde recht bald gebremst. Durch kluge Heirats- und Kaufpolitik gelangte Mellingen 1273 unter anderem zusammen mit Lenzburg, Villmergen, Suhr, Aarau, Zug, Arth und Sursee für 14 000 Mark Silber ans Haus Habsburg.¹³ Verkäuferin war Anna von Kyburg, die Tochter Hartmanns des Jüngern, welche sich mit Eberhard von Habsburg, einem Neffen König Rudolfs, verehelicht hatte. So war dieser Machtwechsel nicht nur durch klingende Münze abgegolten, sondern durch die eheliche Verbindung der Kyburgerin mit einem Habsburger die familiäre Kontinuität innerhalb der herrschenden Schicht gewährleistet.

1283 findet sich König Rudolf persönlich in Mellingen ein und urkundet, dass er Walter von Klingen und den drei Zürcher Bürgern Konrad Biberli, Ulrich Phung und Wilhelm Schefelin insgesamt 1250 Mark schulde. Deshalb verpfändete er ihnen für die nächstfolgenden Jahre die Steuern der Stadt Zürich von jährlich 200 Mark.¹⁴ Wie wir aus diesem und auch andern Beispielen eindrücklich ersehen können, war eine Stadt nicht nur eine politische Gemeinschaft mit eigenen

Rechten, Wirtschaftspriviligen und Wehrbauten. Die sicheren Mauern eigneten sich auch als Stätte gerichtlicher Verhandlungen und von Beurkundungen, welche die Stadt nichts angingen; sie stellte nur ihre Infrastruktur und nicht selten auch ihre Bürger als Zeugen zur Verfügung. Eine Stadt sorgte also nicht nur für Friede und Recht in den eigenen Gemarkungen, sondern trug als Gerichtsstätte, als Beurkundungsort viel zu Recht und Ordung in einem weiten Umkreis bei. Wenn wir bedenken, dass damals noch lange nicht jeder Rechtsakt schriftlich fixiert wurde und ein Grossteil der entsprechenden Urkunden nicht mehr vorhanden ist, so beeindruckt es doch, dass zwischen 1242 und 1296 über ein Dutzend solcher Rechtsverfahren allein im kleinen Mellingen nachgewiesen werden können, wobei die Stadt insbesondere der nahen Abtei Wettingen mehrmals ihre guten Dienste zur Verfügung stellte.¹⁵

Die Erteilung des Stadtrechts am 29. November 1296

Diese Stadtrechtserteilung vom Jahre 1296 steht gewissermassen wie ein erratischer Block in der historischen Landschaft.¹⁶ War es ein besonderes Ereignis, das Herzog Albrecht von Österreich zu diesem Akt bewog? Waren die wirtschaftlichen und politischen Strukturen der Gemeinde, für die vermutlich hauptsächlich ungeschriebenes Recht galt, derart stark ausgebildet, dass sich eine schriftliche Fixierung aufdrängte? Oder ist diese Verleihung ganz einfach als Mosaikstein der damaligen Städtegründungswelle im Mittelland zu sehen? Denn die sehr knapp gefasste Stadtrechtsurkunde gibt uns über die Beweggründe, eine solche auszustellen, keine konkreten Angaben. Es steht da, er, Albrecht, gebe bekannt, dass ihm die Bürger von Mellingen in vielfältiger Weise ihre Treue und Ehrerbietung erwiesen hätten. Dehalb habe er beschlossen, um den Mellingern ein Leben in Ruhe und Ehre zu gewährleisten, diesen die gleichen Rechte wie der Stadt Winterthur zu schenken.¹⁷ Mehr sagt die Urkunde nicht. Was ist aber mit der Treue und Ehrerbietung der Mellinger gemeint? Wohl insbesondere militärische Hilfe. So existiert eine alte Mellinger Tradition, wonach Bürger aus der Stadt 1278 für König Rudolf in der Schlacht auf dem Marchfeld gegen Ottokar von Böhmen gekämpft hätten.¹⁸ Doch Heeresfolge war eigentlich Pflicht einer jeden Stadt. Die plausibelste Erklärung für die Stadtrechtsverleihung ist aber eine Negativmeldung: Nach dem Tode König Rudolfs von Habsburg am 15. Juli 1291 entstanden nicht nur in der Innerschweiz, sondern im ganzen Mittelland Unruhen. Auch im untern Reusstal und im Limmattal gab es Österreich-Anhänger und Österreich-Gegner. Antihabsburgisch waren unter anderem die Stadt Zürich und das Kloster Wettingen. Und gegen Wettingen unternahmen vor dem 12. Dezember 1292 verschiedene Einzelpersonen sowie die Gemeinde der Bürger von Bremgarten einen Raubzug.

Von Mellingen zogen einzig die Bürger Johann von Leerau und Johann von Hedingen mit.¹⁹ Daraus könnte man schliessen, das offizielle Mellingen habe diesen Zug gegen Wettingen, zu dem es stets gute Beziehungen pflegte und wo mehrere Mellinger als Mönche eingetreten waren, abgelehnt, sei also damals wie die Abtei anti-habsburgisch gewesen. Doch Herzog Albrecht musste alles Interesse haben, die strategisch wichtige Stadt, die auch als Brückenort für den West-Ost-Verkehr im Mittelland und als Kontrollpunkt für die Reuss-Schiffahrt von grosser Bedeutung war, als zuverlässigen Partner zu wissen. Offenbar gelang ihm dies recht bald, denn schon 1293 führte die Gemeinde nicht mehr den Adler, sondern den Habsburgerlöwen in ihrem Siegel.²⁰ Einzelne Bürger wurden von Albrecht insbesondere bezüglich des Erbrechts privilegiert behandelt und auf diese Weise für die Herrschaft eingenommen. So ist denn die Verleihung des sehr vorteilhaften Stadtrechts von Winterthur möglicherweise insbesondere dadurch zu erklären, dass der Stadtherr versuchte, das nicht ganz linientreue Mellingen fest ins habsburgische Machtgefüge einzubinden.²¹

Das Winterthurer Stadtrecht

Am 29. November 1296 schenkte Herzog Albrecht Mellingen das 1264 und 1275 von seinem Vater Rudolf der Stadt Winterthur erteilte Stadtrecht, ohne dieses irgendwie einzuschränken oder zu erweitern. Darauf wandte sich Mellingen an Winterthur, ihm die entsprechenden Rechtstexte mitzuteilen. Dieser Bitte kam Winterthur am 13. Januar 1297 nach.²²

In der Folge wollen wir die wichtigsten Punkte dieses Rechts auflisten: So wurde nun endlich das sicher schon ein halbes Jahrhundert ausgeübte Marktrecht schriftlich fixiert. Es erstreckte sich auf den gesamten Stadtbann und beinhaltete das Monopol des Marktverkehrs in einem bestimmten Umkreis, das Marktgericht und den Marktfrieden, das heisst den Zustand eines erhöhten Rechtsschutzes. Alle Güter im Stadtbann genossen ebenfalls die Privilegien dieses Marktrechts. Ganz entscheidend war auch, dass ausser hochgerichtlichen Belangen, die dem Stadtherrn, das heisst den Habsburgern, zustanden, alle übrigen Rechtsfälle vor dem Stadtgericht unter dem Vorsitz des Schultheissen abgeurteilt werden mussten. Selbst der Stadtherr war gehalten, falls er Recht geltend zu machen hatte, dieses vor dem städtischen Gericht zu suchen. Stadtbürger durften nicht vor ein fremdes Gericht geladen werden (*ius de non evocando*). Anderseits konnten die Mellinger vor jedem andern Gericht ihr Recht suchen, ein Privileg, das lange nicht jeder Stadt zustand. Bei der Wahl eines Schultheissen durch den Stadtherrn war vorher die Bürgerschaft anzuhören. Der Schultheiss durfte kein Ritter sein. Damit wollte man verhindern, dass der Schultheiss durch seinen Vasallendienst allzu abhängig

Noe Alberus dei grt. Dux Rastri et Etat. dominus. Cormole. Marchi ac portuacionis
 de Bebelwurc et Leobing Comes. mecum Iungius. dicitur. Tenore plementum proficiens
 universis declaramus. presentans et faciendo. et mod. placito. invenio. et pollici
 obsequiis. ducemus. et fidem. publice. se gratias. gratie. nostre. reddidimus. multiplex. et. sc.
 corporis. proprius. ascendentes. et dignum. ducentes. et. anno. apposidimus. nro. qmni. comedis.
 et. boni. Concedimus. et. bondus. eisdem. quibus. gratiae. et. libertatis. plene. pfrui. et
 geritare. que. vel. quib. Cives. m. et. vniuersit. habere. q. sibi. p. p. sibi. p. sibi. dimicant.
 et. emulsi. et. singulis. et. cor. iudeo. processis. negotiis. sive. cibis. q. in. causa. rei
 testimoniis. et. cibis. q. ha. confundi. heretica. fecimus. et. sigilli. m. munimine. rebo.
 rabi. et. q. m. f. m. et. q. q. et. duci. Andrei. Ap. p. lmo. comini. p. llofimo.
 d. u. a. m. f. m. f. m. g. o. r. o. -



Die Stadtrechtsurkunde
 von Mellingen vom
 29. November 1296 (Original
 im Stadtarchiv Mellingen,
 Urkunde Nr. 2).

vom Stadtherrn wurde. Alle Bürger waren, falls sie Erben hinterliessen, vom so-nannten Fall, einer Abgabe beim Tode eines Bürgers, befreit. Auch Leibeigene waren in der Stadt privilegiert: So durfte der Stadtherr von Gütern, welche Leibeigene im Stadtbann innegehabt hatten, das Erbrecht nicht geltend machen. Und leibeigene Stadtbewohner, denen über Jahr und Tag der Leibherr nicht mehr nachgefragt hatte, konnten unter Berufung auf das Verjährungsrecht insofern für frei erklärt werden, als sie nurmehr dem Stadtherrn unterstanden. In der Eheschliesung waren die Bürger völlig frei und konnten sich auch in einer andern Stadt verheiraten oder einen Ehegatten aus einer andern Stadt holen. Wollte ein Bürger die Stadt mitsamt seiner Habe verlassen, konnte er dies ungehindert tun. Den Stadtbewohnern war es wie Edelleuten gestattet, Lehen zu empfangen, innezuhaben und auch weiterzuverleihen, ein untrügliches Zeichen des sozialen Aufstiegs insbesondere der städtischen Oberschicht. Einschränkend wurde festgehalten, dass Leibeigene und Lehensleute nur mit Einwilligung des Stadtherrn ins Bürgerrecht aufgenommen werden konnten. Schliesslich folgen einige Bestimmungen über das Strafrecht: Verwundete einer jemanden mit bewaffneter Hand, der schuldete dem Stadtherrn fünf Pfund Busse, oder es musste ihm die Hand abgehackt werden. Bei geringeren Straftaten war dem Herrn eine Busse von drei Pfund zu bezahlen und der Frevler für ein Jahr aus der Stadt zu verbannen. Recht ausführlich sind dann die Bestimmungen bezüglich des Eintreibens der Schulden sowie die Artikel über das Ehe- und Erbrecht. Dieses Zivilgesetzbuch in Miniaturform hatte Winterthurer Gewohnheitsrecht zur Grundlage. Wie schon oben erwähnt, durfte Mellingen das recht vorteilhafte, unveränderte Winterthurer Stadtrecht übernehmen und wurde in der «Winterthurer Stadtrechtsfamilie» seiner Mutterstadt gleichgestellt. Ebenfalls das Stadtrecht von Winterthur erhielt Aarau und nach bisheriger Ansicht auch Baden.²³ Brugg wiederum hatte das seinige von Aarau übernommen und Lenzburg schliesslich jenes von Brugg. Doch fehlen bereits im Aarauer Stadtrecht wichtige Bestandteile der Mellinger Rechtssatzungen, so der Beirat der Bürger bei der Schultheissenwahl, die Gewährleistung der freien Eheschliesung, die Aufhebung des Falls und das ius de non evocando.²⁴ Zur Winterthurer Stadtrechtsfamilie sind auch Zofingen, Sursee und Rothenburg – alle ebenfalls mit weniger Privilegien als Mellingen ausgestattet – zu zählen.

Am Schluss ihrer Urkunde vom 13. Januar 1297 teilten Schultheiss, Rat und Bürger von Winterthur den Mellingern mit, falls sie in vorliegendem Dokument nicht alle rechtlichen Erläuterungen, die sie notwendig hätten, vorfänden, sollten sie sich bei ihnen erkundigen. Dies geschah denn auch mehrmals, so bereits 1310, als Winterthur Schultheiss und Rat von Mellingen mitteilten, wie bei einem Totschlag eines Fremden durch einen Fremden vorgegangen werden müsse. 1382

bestätigte Herzog Leopold, Mellingen ständen die gleichen Rechte wie Winterthur zu. 1483 übermittelte Winterthur den Mellingern ein umfassendes Weistum aller seiner Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten. Auch noch 1767 wandte sich Mellingen in Fragen des Strafrechts an seine «rechtliche Mutter». Und als sich die Stadt 1783 von der bisherigen Grundlage der Handwerkerordnung, den kirchlich orientierten Bruderschaften, abwandte, und ein «Zunfft-Libell für das ehrsamme Handwerk zu Mellingen, so zu dem Bauw gehören» schuf, erkundigten sich die Behörden zuvor über die diesbezüglichen Satzungen in Winterthur.²⁵ Daraus ersehen wir, wie sich Mellingen immer wieder nach dem Recht jener Stadt orientierte, von der sie das erste Stadtrecht übernommen hatte. Diese jahrhunderte-lange Rechtskontinuität mag uns heutige schnellebige Menschen erstaunen.

Die Bewohner der Stadt

Nachdem wir nun die Institutionen und die politischen Voraussetzungen für eine Stadtgründung erörtert haben, möchten wir noch in einem letzten Kapitel über jene Menschen etwas zu erfahren versuchen, welche als Bürger in dieser Stadt lebten, hier zur Schule gingen, arbeiteten und die Stadt verwalteten.²⁶ Dies zu konkretisieren ist gar nicht so leicht, sind uns doch bis in die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts nur wenige Dutzend Bürger dem Namen nach bekannt. Doch da gerade in der Zeit der Stadtgründung die Namengebung noch in vollem Flusse war und manche Herkunfts- und Berufsbezeichnungen erst in diesen Jahrzehnten sich zum endgültigen Familiennamen entwickelten, können diese noch recht viel über ehemalige Herkunft und Beschäftigung einzelner Bürger aussagen.

Ein Teil der Bevölkerung – Heinrich Rohr nimmt für Mellingen etwa einen Viertel an – waren Ministerialen, Dienstleute, welche in der Stadt im Auftrag des Stadtherrn herrschaftliche Funktionen ausübten; diese Dienstleute bildeten bis Anfang des 14. Jahrhunderts die politisch führende Schicht. Der Rest der Bürger waren vornehmlich Freie, Hörige und Leibeigene mit geringerem politischen Einfluss. Wir wollen uns aber in der folgenden Übersicht nicht anmassen festzuhalten, welcher Gesellschaftsschicht die einzelnen Geschlechter zuzuordnen sind. Gerade im ausgehenden 13. Jahrhundert wurden die diesbezüglichen Abstufungen immer fliessender. Sicher zur städtischen Oberschicht gehörte das Geschlecht derer von Lone, stellte doch diese Familie mit Burkard (1247, 1248) und Her[mann?] (1262, 1264) die beiden ersten urkundlich nachweisbaren Schultheissen von Mellingen.²⁷ Bedeutend waren auch die Iberg, die dem mit Sonderrechten ausgestatteten Hof an der Südspitze der Stadt den Namen gaben. Ein Egilolf von Iberg fungiert bereits 1262 als Zeuge.²⁸ Um 1300 ging der Iberg an die Segesser, das bedeutendste Magistratengeschlecht Mellingens im Mittelalter, über. Rudolf taucht 1294 als erster

seines Geschlechts als Bürger von Mellingen auf. Er war der Bruder des zweiten von 1297 bis 1313 urkundlich nachweisbaren Pfarrers von Mellingen, Peter I. Segesser, und Onkel Johannes III. Segesser, Schultheiss daselbst von 1326 bis 1348, der erste von neun Angehörigen dieser Familie, welche zum Oberhaupt der Stadt gewählt wurden.²⁹ Schultheiss von Mellingen zur Zeit der Stadtrechtserteilung war von 1288 bis 1313 Hugo von Schänis; er stammte also wohl wie der 1306 bis 1326 genannte Jakob von Schänis ursprünglich aus dem Gasterland.³⁰ Aus der Innenschweiz leiteten die von Schwyz (1248 bis 1346), von Hünenberg (seit 1269), von Goldau (1301 bis 1315) und die von Wollerau (1248 bis 1262) ihre Herkunft her.³¹ Aus dem Zürichbiet dürften folgende Bürger herstammen: die von Hedingen (1248 bis 1303) sowie die von Illnau (1247 bis 1262). Im Gebiet des heutigen Aargaus hatten die Geschlechter derer von Baden (1265 bis 1297), Leerau (Kirchleerau oder Moosleerau, 1248 bis 1320), Tuotwil (Dietwil, 1247 bis 1264), Thintikon (Dintikon 1280 bis 1297), Wohlen (1248) und Villmergen (1274 bis 1316) ihren Ursprung.

Bemerkenswerterweise bestätigt sich auch in diesem Zusammenhang die vom Bremgarter Stadthistoriker Eugen Bürgisser des öfters gemachte Feststellung: Die Beziehungen zur Schwesterstadt Bremgarten waren immer eher gering. So finden wir bis ins beginnende 14. Jahrhundert nur einen einzigen Bürger dieser Stadt in Mellingen. 1296/97 taucht in einem Zinsrodel des Fraumünsters von Zürich ein «Bu. der Bremgarter von Mellingen» auf.³² Zwei Bürgergeschlechter, die heute noch existieren, kommen bereits im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts vor: Erster Vertreter des nachmalig einflussreichen Schultheissengeschlechtes der Frey war ein Heinrich, nachweisbar von 1332 bis 1336. Ein Ulrich Wassmer zinste 1321 zehn Schilling von einem Gut im Trostburgertwing ans Kloster Einsiedeln.³³

Eher seltener sind für die Zeit unserer Untersuchungsperiode eindeutige Hinweise, dass Mellinger Bürger auswanderten. 1281 finden wir einen gewissen Jakob von Mellingen als Zeuge und Landmann von Schwyz. In Basel ist 1276 und 1280 der Schreiner Johann von Mellingen als Hausbesitzer nachgewiesen.³⁴

Manche Namen geben in dieser Zeit (teilweise) noch Aufschluss über den Beruf, den ein Bürger ausübte. Bekanntlich wurden jenseits der Reuss, im sogenannten Trostburgertwing, drei Mühlen, die Bruggmühle (1253 erstmals genannt), die Buggenmühle (1310/1315) und die Widenmühle (1344) betrieben. Auch auf der linken Reuss-Seite muss bis ca. 1300 eine Mühle existiert haben.³⁵ So treffen wir drei Bürger, die Müller gewesen sein dürften, an: 1265 ein C. Molendinarius, 1296 Conradus dictus Cucenmuli und 1324 Berchtoldus Molitor de Mellingen.³⁶ Die Bedeutung der Mühlen- und Marktstadt Mellingen unterstreicht auch die Tatsache, dass zwischen 1275 und 1305 ein eigenes Mellinger Getreidemass in Gebrauch war.³⁷ Ein Salzhändler könnte 1265 ein C. genannt Salzemann gewesen sein. 1288 ist

ein Ulrich der Maler, 1301 ein Johann der Kramer, von 1306 bis 1332 mehrmals ein Johann der Kupferschmied und 1306 ein Heinrich der Schmied erwähnt.³⁸

Wie stand es mit der Bildung der Bürger? Bekanntlich ist in Mellingen bereits seit 1262 ein Schulmeister nachgewiesen. Einen Hinweis auf eine gewisse Schulbildung geben uns sicher die acht Mellinger Kleriker, die wir bis 1327 feststellen können: 1270 ist ein Conradus de Mellingen Dominikaner in Zürich, 1256 sind ein Rudger von Mellingen, von 1256 bis 1298 ein Ulricus von Mellingen und um 1300 ein Johann von Mellingen als Konventualen von Wettingen erwähnt, 1288 ein Konrad von Mellingen als Prior von St. Urban und von 1298 bis 1343 ein Lüthold von Mellingen als Chorherr, Kellner, und Kustos des Stiftes Zofingen. Neben dem schon erwähnten Mellinger Pfarrer Peter Segesser ist noch der Kleriker Hugo Bitterkrut, Sohn des Mellinger Bürgers Jakob Bitterkrut, zu nennen, dem 1327 Papst Johannes XXII. in Avignon eine Seelsorgestelle auf einer Kollatur der Abtei Einsiedeln reservierte.³⁹

Wohl weniger die schulische Ausbildung als der soziale Status einer Bürgerin ermöglichte es mehreren Mellingerinnen, in ein Kloster einzutreten. Bis 1329 konnten wir nicht weniger als elf Nonnen aus Mellingen feststellen: 1297 Mechtild von Baden in der Beginengemeinschaft in Wettingen; 1313 Verena und Margret von Schänis im Kloster Selnau und deren Schwester Ita in Gnadenthal, alles Töchter von Schultheiss Hugo von Schänis; 1315 Katharina, Margret und Richinun Meyer von Rohrdorf in Gnadenthal; 1316 Agnes und Adelheid Iberg, ebenfalls daselbst; 1329 Agnes und Katharina Segesser als Klosterfrauen in Ötenbach.⁴⁰

Auf den ersten Blick mögen die langen, unkommentierten Personallisten dieses Kapitels zugegebenermassen ermüdend wirken. Sie zeigen aber mit aller Deutlichkeit, welch starke Anziehungskraft die Institution Stadt auf die Personen eines erstaunlich weiten Einzugsgebietes ausübten; anderseits offenbaren die rund zwanzig aus Mellingen stammenden Kleriker und Nonnen, welch grosse Ausstrahlungskraft die Stadt gerade zur Zeit der Stadtrechtsteilung und in den Jahrzehnten danach im Raum zwischen St. Urban und Zürich verbreitete.

Würdigung

1296, zur Zeit der Stadtrechtsteilung, war Mellingen bereits eine vollausgebaute Stadt mit gut funktionierender Verwaltung und einem Schultheiss an der Spitze, welcher dem Gericht vorstand. 1301 wird auch erstmals der Rat erwähnt.⁴¹ 1296 wurde also schriftlich fixiert, was schon gute 50 Jahre zuvor seinen Anfang genommen hatte und sich recht schnell zu einem wirtschaftlichen, militärischen, rechtlichen und – was mir nicht unwesentlich erscheint – sozio-kulturellen Mikrokosmos entwickelt hatte. Auch beinahe alle andern aargauischen Städte sind schon

Jahrzehnte vor der Stadtrechtserteilung als Markt- und Wehrsiedlungen bezeugt, so Aarau 1256 und Lenzburg 1241, von denen aber erst 1283 bzw. 1306 ebenfalls ein Stadtrechtsbrief nachgewiesen werden kann. Von manchen Städten, wie Kaiserstuhl, Laufenburg, Rheinfelden und Zofingen ist überhaupt nicht bekannt, wann und ob diesen eine solche Urkunde ausgestellt wurde. Und Aarburg, das überhaupt nie das formelle Stadtrecht erhielt, nannte sich trotzdem immer Stadt. Wir dürfen daher den Akt der Stadtrechtserteilung nicht überbewerten. Wohl bedeutsamer war, ob die Städte es in den kommenden Jahrzehnten und Jahrhunderten verstanden, ihre Rechte ständig auszubauen. Dies gelang Mellingen in erstaunlichem Masse. Im 14. Jahrhundert wählte nicht mehr der Stadtherr sondern die Bürgerschaft und später der Rat den Schultheissen. Um 1400 gelangte Mellingen auch zur Blutgerichtsbarkeit. Und neben Aarau und Bremgarten war Mellingen die einzige Stadt auf heutigem Aargauer Boden, welche es fertig brachte, Gerichtsherrschaften an sich zu bringen. 1364 gelangte der sogenannte Trostburgertwing, das heutige Gemeindegebiet rechts der Reuss an die Stadt; von 1415 bis 1494 war Mellingen Gerichtsherr in Stetten und von 1543 bis 1798 in Tägerig. Wirtschaftlich ist Mellingen, bedingt durch die Nähe von Bremgarten, Lenzburg, Brugg und Baden, als Fehlgründung zu bezeichnen; Mellingen blieb immer eine Zwerstadt. Doch muss die strategische Bedeutung der Stadt mit dem wichtigsten Flussübergang zwischen Zürich und Bern, der nach der Reformation zum Spielball der konfessionellen Parteien wurde, recht hoch eingestuft werden. Auch als Brückenort für den Ost-West-Verkehr im Mittelland war Mellingen ein wichtiger Etappenort. Besonders als der Ort 1415 eidgenössische Untertanenstadt wurde, wusste Mellingen aber seine Grenzlage zwischen Freien Ämtern und der Grafschaft Baden, abseits von einem herrschaftlichen Landvogt und im Spannungsfeld zwischen der Innerschweiz und den beiden Hauptmächten Zürich und Bern weidlich auszunutzen, seine Rechte zu verteidigen und auszubauen. Trotz zahlreicher militärischer Eingriffe, verheerender Brände und Seuchen entwickelte die kleine Stadt an der Reuss als Gemeinwesen mit nur etwa 400 Einwohnern ein erstaunlich vielfältiges rechtliches, wirtschaftliches und kulturelles Leben.

Bibliographie

– Zur allgemeinen Literatur siehe die Bibliographie zum Schwerpunktthema Seite 103–105.

Quellen:

– Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abt. I: Urkunden, 3 Bde. Aarau 1933–1964. Abt. II: Urbare und Rödel, 4 Bde. Aarau 1941–1957.

– Regesten zur Geschichte der Stadt Mellingen.

Hg. von Theodor von Liebenau. In: Argovia 14 (1884), S. 95–205.

– Urkunden des Klosters Gnadenenthal. Hg. von Paul Kläui. Aargauer Urkunden XII. Aarau 1950.
Urkunden und Briefe des Stadtarchivs Mellingen bis zum Jahre 1550. Hg. von Heinrich Rohr. Aargauer Urkunden XIV. Aarau 1960.

Literatur:

- Siegrist, Jean-Jacques. Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert. In: *Argovia* 67 (1955), S. 5–392.
- Stöckli, Rainer. Geschichte der Stadt Mellingen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Fribourg 1979.
- Ders. 950 Jahre Kirche Mellingen. Mellingen 1995.

Anmerkungen

- ¹ UB ZH, 2.566 (1242). Vgl. Stöckli, Rainer.
- ² 750 Jahre Stadt Mellingen. In: *Mellinger Städtli-chronik* 1992, S. 80–84 (mit Abb.).
- ³ Siegrist, Lenzburg, S. 39.
- ⁴ Ebd. S. 40, Anm. 6.
- ⁵ Rohr, Mellingen, S. 165 und Stöckli, Kirche Mellingen, S. 9.
- ⁶ Hoegger, Kunstdenkmäler, S. 423f.
- ⁷ Stöckli, Stadt Mellingen, S. 98f.
- ⁸ Stöckli, Kirche Mellingen, S. 15.
- ⁹ UB ZH, 2.690 (1247), QW I/1.574 (1248), Stöckli, Kirche Mellingen, S. 15–19.
- ¹⁰ QW I/1.687 (1253), Stöckli, Rainer. Die Bruggmühle. In: *Der Reussbote* 8.6.1996, UB ZH 3.959 (1256).
- ¹¹ Liebenau, Regesten Nr. 10 (1262). Kirchliche Schulen bestanden schon früher in Rheinfelden (1227) und in Zofingen (1242). Vgl. Bickel, Zofingen, S. 305.
- ¹² Liebenau, Regesten Nr. 14 (1265) und Stöckli, Kirche Mellingen, S. 17/19.
- ¹³ QW I/1.1092 (1273).
- ¹⁴ QW I/1.1401 (1283).
- ¹⁵ Liebenau, Regesten Nr. 10 (1262), Nr. 14 (1265), UB ZH, 2.690 (1247), 2.754 (1248), 3.1228 (1263), QW I/1.574 (1248), I/1.1548 (1288). Hier mag noch ein etwas späteres diesbezügliches Beispiel angefügt werden. 1309 bestätigte Herzog Friedrich von Österreich in Mellingen die Rechte der Stadt Luzern, QW I/2.492 (1309).
- ¹⁶ Rohr, Mellingen, S. 17–19.
- ¹⁷ RQ AG, Mellingen, Nr. 5a. Dass Mellingen die originale Stadtrechtsurkunde im Archiv aufbewahren kann, ist nicht selbstverständlich. Von den zwölf Aargauer Städten besitzen nur noch Aarau (1283), Mellingen (1296) und Lenzburg (1206) das Original.
- ¹⁸ Rohr, Mellingen, S. 15 Anm. 21. Auch an der Schlacht am Hasenbühl bei Speyer am 2. Juli 1298 gegen den Widersacher Albrechts von Habsburg, Adolf von Nassau, sollen Mellinger dabei gewesen sein. Vgl. Liebenau, Theodor von. Mellingens älteste Geschichte. In: *Argovia* 14 (1884), S. 8f. Urkundliche eindeutig bezeugt ist, dass Mellinger Herzog Leopold von Österreich 1320 halfen, die Stadt Speyer zu belagern. Aus dem heutigen Aargau waren auch noch Bürger von Bremgarten, Zofingen, Brugg und Rheinfelden mit dabei. QW I/2.1024 (1320).
- ¹⁹ QW I/2.26 (1292).
- ²⁰ Hoegger, Kunstdenkmäler, S. 387f.
- ²¹ UB Mellingen, Nr. 1 (1295) und Rohr, Mellingen, S. 18. «Dass Rechte, Freiheiten und Privilegien in Zeiten der Not verliehen werden, ist für den Rechtshistoriker tägliches Brot», meint Ferdinand Elsener treffend in seinen «Überlegungen zum mittelalterlichen Stadtrecht von Winterthur». In: *Die Grafen von Kyburg*. Olten 1981, S. 100.
- ²² Rohr, Mellingen, S. 28f. und Kläui, Paul. Winterthur vor 1264. Winterthur 1964, S. 139–148.
- ²³ RQ AG Mellingen, Nr. 5b. Interessanterweise liegt das besiegelte Original nicht im Stadtarchiv Mellingen, sondern in jenem von Winterthur. Möglicherweise sandte Mellingen dieses Dokument zu Informationszwecken nach Winterthur, wo dieses aus unerfindlichen Gründen liegen blieb.
- ²⁴ Vgl. zu Baden den Aufsatz von Eveline Isler im selben Band.
- ²⁵ RQ AG, Aarau, S. 4.
- ²⁶ RQ AG, Mellingen, Nr. 7 (1310), Nr. 13 (1382), Nr. 49 (1483), S. 459 Zeile 14–22 (1767), Nr. 112 (1783).
- ²⁷ Rohr, Mellingen, S. 127–140.
- ²⁸ Ebd. S. 188. Mit dem Aussterben der Kyburger verschwinden die Lone aus dem Stadtbild; sie waren daher wohl kyburgische Dienstleute.
- ²⁹ Ob mit dem in Liebenau, Regesten Nr. 8 im Jahre 1254 erwähnten Iberg tatsächlich das Schlosschen in Mellingen gemeint ist, bleibt ungewiss. Eindeutig erwähnt wird er 1291 in QW II/3, S. 54, Zeile 23.
- ³⁰ QW I/2.79 (1294). Stöckli, Stadt Mellingen, S. 294.
- ³¹ Beachte, dass möglicherweise auch der erste Pfarrer von Mellingen, Hartlieb von Wile, aus

Schänis stammte. Stöckli, Kirche Mellingen, S. 17.

³¹ Die Zahlen in Klammern geben den Zeitraum an, innerhalb dessen das betreffende Geschlecht in Mellingen genannt wird. Rohr, Mellingen, S. 128.

³² Schnyder, Werner. Urbare und Rödel der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1963, S. 132.

³³ Zu Frey: Liebenau, Regesten Nr. 56 (1332) und UB Gnadenhal Nr. 26 (1336). Ein Wassmer wird allerdings bis 1544 nicht mehr genannt. Stöckli, Stadt Mellingen, S. 258.

³⁴ QW I/1.1358 (1281). Beachte, dass anderseits das Geschlecht von Schwyz von 1248 bis 1346 in Mellingen ansässig war. UB Basel, Bd. 2 Nr. 194 (1276), Nr. 310 (1280).

³⁵ Vgl. Anm. 3 sowie Stöckli, Rainer. Die Buggen- und Widenmühle. In: Der Reussbote 5.7.1996. Rohr, Mellingen, S. 18, spez. Anm. 28.

³⁶ Liebenau, Regesten Nr. 14 (1265). UB Gnadenhal Nr. 4 (1296). QW II/1, S. 51.

³⁷ UB ZH, 4.1602 (1275), 8.2811 (1305), UB Gnadenhal Nr. 6 (1297), Nr. 12 (1305).

³⁸ Liebenau, Regesten Nr. 14 (1265), UB ZH, 6.2022 (1288), Liebenau, Regesten Nr. 37 (1301) und ebd. Nr. 54 (1326), Nr. 57 (1332), UB Gnadenhal Nr. 13 (1306), Nr. 18 (1315) und Nr. 20 (1316).

³⁹ UB ZH, 4.1444 (ca. 1270). – Willi, Dominicus. Album Wettingense. Limburg 1904, S. 14/17/21. Mehrere Hinweise in UB ZH Bde. 5/6/7 (siehe Register). QW I/1.1562 (1288). – FRB 3.712 (1298), QW I/2.434 (1307), Urkunden des Stiftsarchivs Zofingen (Aargauer Urkunden Bd. 10), Nr. 145/146/153/161/162. Vgl. Hesse, Christian. St. Mauritius in Zofingen. Aarau 1992, S. 436. – QW I/2.1369 (1327).

⁴⁰ Liebenau, Regesten Nr. 33 (1297), Nr. 55 (1329). UB Mellingen Nr. 4 (1313). UB Gnadenhal Nr. 18 (1315), Nr. 20 (1316). Vgl. Helvetia Sacra IX/2. Die Beginen und Begarden in der Schweiz. Basel 1995, S. 143.

⁴¹ Liebenau, Regesten Nr. 37 (1301).